



BM - Ratsbüro

**Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen;
Vorschläge an den Kreistag zur Wahl der Vertrauenspersonen in den Schöffenwahl-
Ausschuss beim Amtsgericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Kreistag des Oberbergischen Kreises werden folgende Personen zur Wahl als Vertrauenspersonen im Sinne des § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschlagen:

Name, Vorname

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit einem ministeriellen Runderlass sind in diesem Jahr die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen, nunmehr zum dritten Mal für eine fünfjährige Wahlperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023).

Bei den Amtsgerichten tritt in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus den von den Gemeinden aufzustellenden Vorschlagslisten die Schöffinnen und Schöffen sowie die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wählt. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten*) und – im Falle des Amtsgerichts Wipperfürth – sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

*) nach dem Runderlass ist dies der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises oder sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer Beigeordneter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt

Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für Schöffinnen und Schöffen, wozu auf der nächsten Seite ein entsprechender Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz wiedergegeben wird. Allerdings können die Vertrauenspersonen jünger als 25 (aber mindestens 18) und älter als 70 Jahre sein.

Nach der hier vorliegenden Verfügung des Landrates soll dem Kreistag vorgeschlagen werden, aus der Bevölkerung der Hansestadt Wipperfürth (anteilig im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Wipperfürth) zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Damit eine Wahl möglich ist, bittet der Landrat darum, mindestens die doppelte Anzahl von Personen (also vier) zu benennen, die dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden.

Ausgehend von der derzeitigen Sitzverteilung im Stadtrat würden bei analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 GO (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl - d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren-), wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommen sollte,

- auf die CDU-Fraktion 3 Vorschläge
- auf die SPD-Fraktion 1 Vorschlag

entfallen. Einen einstimmigen Beschluss vorausgesetzt ist auch eine andere Verteilung der Vorschläge möglich.

Die Fraktionen werden gebeten, in der Ratssitzung die Personen unter Angabe der im Beschlussentwurf genannten Daten zu benennen. Die dem Kreistag vorzuschlagenden Personen sind nach der bereits oben angesprochenen Verfügung des Landrates unter Beachtung der Grundsätze auszuwählen, die auch für die Aufstellung der Schöffen-Vorschlagsliste gelten.

Die Anforderung der Vorschläge ist am 16.01.2018 eingegangen. Mit dieser Verfügung wird der Bürgermeister gebeten, dem Landrat die Vorschläge zur Vorbereitung auf die Entscheidung des Kreistages bis zum 15.03.2018 mitzuteilen.

Anlage:

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Auszug aus dem
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.